



KÖNIGHEIMER AMTSBLATT



KÖNIGHEIM, GISSIGHEIM, PÜLFRINGEN, BREHMEN, WEIKERSTETTEN, ESSELBRUNN, BIRKENFELD, HOFFELD

42. Jahrgang

Samstag, 21. März 2020

Nummer 12

Amtliche Bekanntmachung

Behördengänge auf ein notwendiges Maß beschränken

Das Coronavirus breitet sich weiter aus. Trotz dieser dynamischen Entwicklung sind wir im Rathaus auch weiterhin für Sie da und kümmern uns um Ihr Anliegen. Um die weitere Verbreitung des Virus einzudämmen bzw. zu verlangsamen, ist jedoch (eigen)verantwortliches Handeln der Bürgerinnen und Bürger notwendig. So sollten Behördengänge sowohl beim Landratsamt wie auch bei den Rathäusern und anderen Institutionen auf ein unbedingt notwendiges Maß eingeschränkt werden. Deshalb sollte sich jeder fragen, ob ein Behördentermin unaufschiebbar ist oder möglicherweise online, telefonisch oder per E-mail abgewickelt werden kann.

Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an, sofern Sie ein dringendes, unaufschiebares Anliegen im Rathaus klären müssen. Wir sind für Sie erreichbar unter:

Telefon: 09341 / 9209-0

E-Mail: gemeinde@koenigheim.de

Hilfsdienste in unserer Gemeinde

In dieser außergewöhnlichen Zeit bedarf es auch außergewöhnlicher Maßnahmen. Wir wissen, dass viele Menschen in unseren Ortschaften sich gegenseitig unterstützen, wenn Hilfe gebraucht wird.

Zusätzlich möchten wir als Gemeindeverwaltung hiermit eine Plattform für Bürgerinnen und Bürger bieten, die Hilfe in dringenden Fällen benötigen. Das Angebot richtet sich vor allem an ältere oder vorerkrankte Menschen oder an Familien, die sich aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus in häuslicher Isolation befinden. Egal ob Sie Lebensmittel oder Hygieneartikel aus dem Supermarkt benötigen oder einen Fahrdienst zum Arzt brauchen, bitte scheuen Sie sich nicht, diesen Hilfsdienst in Anspruch zu nehmen.

Wir sind für Sie erreichbar unter Tel.: 09341/9209-0. Sie erreichen uns am besten telefonisch von Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Sollte sich die Lage in den nächsten Tagen zuspitzen, werden wir auch an den Wochenenden einen Notdienst unter der Handy-Nummer Tel. 0151-195 30 722 einrichten.

Sicher gibt es auch viele Freiwillige, die wiederum gerne zu ei-

ner Unterstützung dieser Personen bereit sind. Damit dies gut koordiniert werden kann, bitten wir alle Freiwilligen, sich unter der o.g. Telefonnummer oder per E-Mail an elvira.retzmann@koenigheim.de zu melden. Wir werden sowohl Helfer als auch Hilfesuchende notieren und die Kontakte herstellen.

Bürgertelefon des Landratsamtes

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bei der Ausbreitung des Coronavirus hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis ein Bürgertelefon für Fragen aus der Bevölkerung eingerichtet. Die Telefonnummer lautet 09341 / 82-4010. Das Bürgertelefon ist montags bis sonntags - also auch am Wochenende - von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr geschaltet. Hier gibt es Antworten und Hinweise zu Themen wie Symptome und Inkubationszeit oder der Frage, wie man sich vor einer Ansteckung schützen kann.

Des Weiteren können sich Bürgerinnen und Bürger täglich - auch am Wochenende - zwischen 9.00 und 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 0711 / 904-39555 an eine eigens eingerichtete Hotline des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg wenden.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis bietet zudem fortlaufend aktualisierte Informationen und Links unter www.main-tauber-kreis.de/coronavirus an.

Schließung der gemeindeeigenen Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinsräume sowie der Spiel-, Sport und Bolzplätze

Aufgrund der fortschreitenden Ausbreitung des Coronavirus sind auch in der Gemeinde Königheim weitere Maßnahmen zu veranlassen. Dies geschieht vor allem mit dem Ziel, die bekannten Risikogruppen vor einer Infizierung zu schützen und eine mögliche Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Die Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinsräume in der Gemeinde Königheim sind deshalb mit sofortiger Wirkung für alle Veranstaltungen und jegliche Vereinsnutzung gesperrt.

Dies betrifft im Wesentlichen die Brehmbachtalhalle Königheim, die Aula der Kirchbergschule Königheim, das Dorfgemein-

schaftshaus Gissigheim, das Schloss Gissigheim, das Dorfgemeinschaftshaus Pülfringen, das Rathaus Pülfringen, das Bürgerhaus Brehmen, das Rathaus Brehmen, das Schulhaus Brehmen sowie die Vereinsräume. Die Auflistung ist nicht abschließend. Betroffen sind **alle** gemeindeeigenen Gebäude.

Ebenso sind auch die Spiel-, Sport- und Bolzplätze in der Gemeinde Königheim für die Nutzung gesperrt.

Das Bürgermeisteramt wird über das Amtsblatt rechtzeitig informieren, sobald die Nutzung wieder möglich ist.

Zuwiderhandlungen können nach dem Infektionsschutzgesetz mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Königheim, 16. März 2020
gez. Krug, Bürgermeister

Schließung der Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 13. März entschieden, ab Dienstag, den 17. März den Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb an Kindertagesstätten auszusetzen. Es betrifft auch die Kindertagespflege. **Dies gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020, also bis zum Ende der Osterferien.** In der Gemeinde Königheim sind die Kirchbergschule Königheim, die Kindergärten in Königheim, Gissigheim, Pülfringen und die Kindertagespflege von der Schließung betroffen.

Es wurde eine Notfallbetreuung für die Kinder eingerichtet, deren **beide** Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, die Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.

Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler oder Kindergartenkinder, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch an das Bürgermeisteramt Königheim (Tel. 09341/9209-41, Frau Greß).

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 17. März 2020 eine Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beschlossen, die am 18. März in Kraft getreten ist. Wir haben uns dazu entschieden, nachfolgend nur die wichtigsten Regelungen dieser Verordnung zu veröffentlichen. Den vollständigen Text der Verordnung finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.de

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den

öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und

4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(...)

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit

sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(...)

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(...)

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielban-

ken, Wettannahmestellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(...)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

- 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
- 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(...)

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist am 18. März 2020 in Kraft getreten.

§ 10 Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräftretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Wasserzins



Die Gemeindeverwaltung erinnert daran, dass am **30.03.** die 1. Abschlagszahlung auf den Wasserzins 2020 fällig wird.

Die Höhe des Wasserzinsabschlages entnehmen Sie bitte der Wasserjahresabrechnung 2019.

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr (z.B. 01.01.-31.12.2020). Aus diesem Grund sind die Abschläge zum 30.03., 30.06. und 30.09.2020 fällig.

Hinweis: Die 3 Abschläge im Jahr 2020 beinhalten nur 75 % der voraussichtlich anfallenden Wasser- und Abwassergebühren (siehe Abrechnung 2019). Die restlichen 25 % werden als 4. Rate mit der Jahresendabrechnung 2020 erhoben.

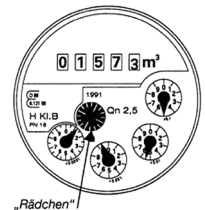
Wir bitten die Abbucher um Beachtung und die Barzahler um die entsprechenden Veranlassungen.

Gemeindekasse Königheim

Wasserzähler - bitte laufend überprüfen

Nach der Wasserzählerablesung wird immer wieder festgestellt, dass sich bei verschiedenen Wasserabnehmern der Verbrauch zum Vorjahr teilweise drastisch erhöht hat.

Der Grund hierfür ist meist, dass im Haus eine undichte Stelle war, z.B. Dichtung WC, Überdruck Boiler, Gartenleitung usw.



Daher unsere Bitte und Aufforderung:

Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihren Wasserzähler. Wichtig ist, dass bei **keiner** Wasserabnahme im Haus das „kleine Rädchen“ stehen bleiben muss. Bewegt sich dieses „Rädchen“, wenn auch langsam, beauftragen Sie sofort einen Installateur mit der Überprüfung.

Auch geringe Mengen summieren sich im Laufe des Jahres gewaltig. Die Gemeinde hat keine Möglichkeit, irgendeinen Nachlass zu gewähren. Das abgenommene Wasser liegt grundsätzlich der Abrechnung Wasserzins und Entwässerungsgebühren zugrunde. Wenn der Wasserzähler (Rädchen) sich bei der Wasserentnahme nicht bewegt, benachrichtigen Sie bitte die Gemeindeverwaltung; der Zähler ist dann hängen geblieben und zählt nicht mehr. Der Wasserverbrauch muss dann geschätzt werden, was zumeist zu Meinungsverschiedenheiten führt. Von Wasserabnehmern wurde auch teilweise die Meinung vertreten, der Wasserzähler zählt zu viel. Es kommt aber eher vor, dass der Zähler zu wenig zählt (Sand im Getriebe) oder sogar stehen blieb. Wir sind jedoch jederzeit bereit, Zähler auszuwechseln und prüfen zu lassen. Grundsätzlich ist eine Auswechslung nur im Zusammenhang mit einer Prüfung möglich. Sind die Zähler in Ordnung, haben die Antragsteller die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Prüfgebühren zu bezahlen – rund 40 bis 50 Euro. Daher unsere dringende Bitte - prüfen Sie immer wieder Ihren Wasserzähler, vor allem in Ihrem eigenen Interesse.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) – Rückflussmittelrunde

Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat bekanntgegeben, dass weitere Zuschussanträge bis zum 23. April gestellt werden können. Neben den gängigen gewerblichen und Wohnbauvorhaben liegt in dieser Rück-

flussmittelrunde der Schwerpunkt auf der Sonderlinie **Dorf-gaststätten/Grundversorgung**. Interessierte, die eine entsprechende Investition (Sanierung/Neubau/Abriss) planen, möchten sich bei der Gemeindeverwaltung umgehend melden, da für den Antrag qualifizierte Kostenschätzungen, Pläne usw. benötigt werden. Auskünfte erteilt Ihnen Herr Köhler, Tel. 09341/920931. Weitere Informationen und die komplette Ausschreibung sowie die notwendigen Antragsformulare können Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx> abrufen.

Fundsachen

Gefunden wurde auf dem Weg zwischen Gissigheim und Königheim ein einzelner Schuh, passend zu dem bereits am 26.02.2020 abgegebenen.

Fundsachen können im Bürgerbüro des Rathauses Königheim, Zi.Nr. 204 abgeholt werden. Bitte melden Sie sich zuvor telefonisch unter Tel. 09341/92090.

Feuerwehr

Dienstanweisung an alle Feuerwehrabteilungen zum Coronavirus

Der Kreisbrandmeister hat am 11.03.2020 angeordnet, dass die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis zunächst bis Karfreitag, 10.04.2020 alle nicht einsatzrelevanten Aktivitäten ruhen lassen. Dies betrifft beispielsweise Hauptversammlungen, Übungen, Lehrgänge und Kameradschaftstreffen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um eine Ausbreitung des Coronavirus in den Einheiten der Feuerwehren zu vermeiden und somit die Einsatzfähigkeit aller Abteilungen dauerhaft sicherzustellen.

Wir werden deshalb alle nicht einsatzrelevanten Aktivitäten und die Übungen in den Abteilungen bis zum 10. April ruhen lassen. Die Jahreshauptversammlung der Abteilung Brehmen am 27. März wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

gez. Krug, Bürgermeister
gez. Glock, Hauptkommandant

Kindergarten



Förderverein Kindergarten St. Raphael, Gissigheim

Das Kindertheater mit dem kleinen Raben Socke am 05.04.2020 fällt aus.

Wir hoffen, wir finden einen Nachholtermin.



Achtung! Generalversammlung entfällt

Die für Freitag, den 03.04.2020 geplante Generalversammlung vom Förderverein Kindergarten „St. Josef“ Pülfringen fällt aus.
gez. Vorstand

Jubilare

Der Bürgermeister gratuliert



zum 75. Geburtstag

am 23.03. Herr Alfred Berthold in Königheim

zum 80. Geburtstag

am 25.03. Frau Rosa Maria Steffan in Königheim

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden

Auswirkungen der derzeitigen Krise auf die Seelsorgeeinheit

An die Verantwortung, unser persönliches und auch unser kirchliches Leben so zu gestalten, dass wir das Gemeinwohl und das Leben der anderen, insbesondere der Risikogruppen nicht gefährden und nicht zur Verbreitung des Corona Virus beitragen, hat unser Erzbischof am 17.3. in einem Wort an alle Gläubigen der Erzdiözese appelliert. Insbesondere hat er verfügt:

- **Es werden bis auf weiteres keine öffentlichen Gottesdienste in den Kirchen gehalten.** Die Gläubigen sind von der Sonntagspflicht befreit. Die Glocken werden sonntags zur gewohnten Zeit geläutet und laden ein zum privaten Gebet zu Hause. Für das private Gebet bleiben die Kirchen weiterhin geöffnet.
Die Priester werden weiter die hl. Messe in den Anliegen der Pfarrgemeinden zelebrieren, allerdings nicht öffentlich. Die vorgesehenen Messintentionen werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
Wir verweisen Sie auf die Gottesdienste in Internet, Radio und Fernsehen (www.ebfr.de/livestream, Domradio, Radio Horeb, ARD, ZDF, KTV, EWTN, Bibel TV)
- Taufen können im Moment nur im engsten Familienkreis stattfinden.
- Beerdigungen finden ebenfalls im Familienkreis auf dem Friedhof statt, ohne vorhergehenden Rosenkranz und Seelenamt. Diese können nachgeholt werden, wenn sich die Situation geändert hat.
- Krankensalbung und Bußsakrament sind in Absprache mit dem Priester weiterhin möglich, ebenso seelsorgliche Begleitung.
- Sämtliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinden sind abgesagt, die Pfarräumlichkeiten bleiben geschlossen.
- Die Feier der Erstkommunion wird verschoben.
- Die **Wahlen zum Pfarrgemeinderat** sind um zwei Wochen, auf den 5. April verschoben.
Sie können weiterhin durch Online-Wahl oder Briefwahl ihre Stimme abgeben. Onlinewahl ist möglich bis 3. April, Briefwahlanträge können telefonisch im Pfarrbüro oder durch Einwurf des ausgefüllten Antrags im Briefkasten des Pfarrhauses bis 1. April gestellt werden. Bitte machen Sie davon regen Gebrauch. Dank an alle, die schon durch Online oder Briefwahl gewählt haben.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahmen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Auch in seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an mich wenden, am besten über Tel. 09341/4727 oder Handy 0171-2608321.
Pfr. Franz Lang

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr vorerst geschlossen. Wir sind weiterhin telefonisch für Sie erreichbar unter 09341-4727 oder via E-Mail pfarramt@kath-koenigheim.de.

Die Sprechstunden unseres Gemeindefreferenten Martin Merkel in Gissigheim und Pülfringen werden hiermit bis auf weiteres abgesagt.

Herr Merkel ist für Sie erreichbar unter der Tel.-Nr. 09340-929496 oder via E-Mail martin.merkel@kath-koenigheim.de

Evangelische Kirchengemeinden

Liebe Gemeindeglieder,

mit großer Freude konnte ich erschließen: Die Gottesdienste, die unsere Kanzlerin besucht, sind offensichtlich besorgniserregend gut gefüllt ...! So kommt sie nicht auf den Gedanken, dass wir den empfohlenen Sicherheitsabstand (wie z.B. in den Restaurants, zwischen den Tischen ...) in unseren Gottesdiensten locker einhalten könnten ... :-)

Trotzdem werden wir in der nächsten Zeit keine Gottesdienste feiern ... Trauerfeiern finden statt ...

Die Kirche wird tagsüber zum Gebet geöffnet sein ...

Radioandachten und Fernsehgottesdienste können Impulse geben ...

Das Losungsbüchlein oder der Neukirchner Kalender sind in vielen Häusern präsent ...

Und wir alle haben ein gutes Buch im Schrank ... :-)

Ein paar Zeilen von Lothar Zenetti ...:

Selbst wenn wir keine Kirche mehr haben,
keinen Turm, keine Glocke, keine Orgel,
keine Kirchensteuer, keine Paramente,
keine Kerzen, keinen Kelch, keine Kanzel,
kein Buch, kein Bild, keinen Altar -
wir hätten noch immer das Wort und das Brot.

Und hätten wir auch dieses nicht mehr,
so wüssten wir doch den einen und einzigen Namen
und könnten bekennen
„Jesus ist Herr“
und hätten die eine und einzige Hoffnung,
die alles aufwiegt, die alles ändert, die alles möglich macht.
gez. Julia Ehret

Vereinsnachrichten



Dorfgemeinschaft Brehmen e.V.

„Weißwurstfrühstück in der Alten Schule“ und „Jahreshauptversammlung“ verschoben

Das zum Frühlingsanfang am **Sonntag, den 22.03.2020 um 10.00 Uhr** geplante **Weißwurstfrühstück** sowie die **Jahreshauptversammlung am 28.03.2020 um 19.30 Uhr** werden auf Grund der aktuellen Gefährdungslage durch das Coronavirus auf noch nicht festgelegte Termine **verschoben**.



DEUTSCHES ROTES KREUZ

ORTSVEREIN BREHMEN

Jahreshauptversammlung

Die geplante Jahreshauptversammlung des DRK OV Brehmen am **03.04.2020** wird aufgrund des Coronavirus abgesagt, ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

gez. Frank, Vorsitzender



Obst- und Gartenbauverein Gissigheim e.V.

Auf Grund der Corona-Pandemie wird die Jahreshauptversammlung auf einen noch nicht bekannten Termin im Herbst verschoben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die am Donnerstag, den 26. März 2020 geplante Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauverein Gissigheim derzeit nicht stattfinden kann.

Der neue Termin wird Ihnen rechtzeitig auf diesem Wege mitgeteilt.

gez. Die Vorstandschaft



Musikverein Gissigheim e.V.

Absage unseres Jubiläumskonzerts

Wie so viele andere Veranstaltungen fällt auch unser Jubiläumskonzert / „165 Jahre Musikverein Gissigheim e.V.“, das wir für

Samstag, 21. März 2020, um 19.30 Uhr

geplant haben, aufgrund der momentanen Ausnahmesituation aus.

Wir werden Sie rechtzeitig informieren, wenn ein Ersatztermin feststeht.



Förderverein FC Gissigheim

Kesselfleischessen

Das für Samstag, den 28. März 2020, geplante Kesselfleischessen muss leider abgesagt werden.

gez. Schriftführer



FV 2016 Brehmbachtal e.V.

Der FV Brehmbachtal folgt den Empfehlungen der Experten und stellt den Trainingsbetrieb ein. Seit letzten Samstag ruht der Ball beim FV 2016 Brehmbachtal! Zudem ist am letzten Dienstag bekannt geworden, dass im Badischen Fußball Verband bis einschließlich 19. April 2020 der Spielbetrieb eingestellt wird. Mit der Presseerklärung der Bundesregierung vom 16.03.2020 sind alle öffentlichen und privaten Sportanlagen geschlossen. Weiterhin gilt die dringende Empfehlung, soziale Kontakte auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Folgerichtig wollen wir als Verein ebenfalls zur Verlangsamung der Ausbreitung des Covid-19-Virus beitragen und unterlassen auf unbestimmte Zeit den Trainingsbetrieb. Wir bitten um euer Verständnis für diese Maßnahme.

gez. FVB-Vorstand



SV Königheim

SV Königheim stellt Sportbetrieb auf unbestimmte Zeit ein

Liebe Sportlerinnen und Sportler, wir folgen der Empfehlung von unserem Dachverband dem Badischen Sportbund und stellen den Sportbetrieb bis auf weiteres ein. Damit finden ab sofort keine Trainings- und Übungsstunden der Abteilungen Fußball, Turnen und Aikido im Erwachsenen- und Jugendbereich statt.

Wir bitten um Euer Verständnis für diese Maßnahme und informieren dann selbstverständlich wieder darüber, sobald diese Vorsichtsmaßnahme aufgehoben wird.

Wir wollen auf diese Weise unsere Sportler/innen und die Bevölkerung schützen und unseren Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus entsprechend beitragen.

In diesem Sinne bleibt alle gesund.
gez. SVK-Vorstandschafft

SVK und SVK-Förderverein sagen die Jahreshauptversammlungen ab!

Liebe SVK-Mitglieder, aufgrund der aktuellen Situation hat die Vorstandschafft des SV 1946 Königheim e.V. und der dazugehörige Förderverein entschieden, die am 29. März 2020 im Sportheim geplanten Jahreshauptversammlungen abzusagen und auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Damit wird auch die Verleihung der Sportabzeichen leider erst einmal nicht stattfinden. Sobald sich die aktuelle Lage wieder gebessert hat, werden die SVK-Vorstandschafft und der Förderverein einen neuen Termin ansetzen und über das Amtsblatt bekannt geben. Diese Vorsichtsmaßnahme dient dazu, die Ausbreitung des Virus Corona SARS-CoV-2 (Coronavirus) zu verlangsamen und einzudämmen.

Wir bitten um allgemeines Verständnis für diese Maßnahme.
gez. SVK-Vorstandschafft

KOLPING Königheim

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Kolpingfamilie am 29.3.20 findet aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezgl. des Coronavirus **nicht** statt.



Gesangverein Liederkranz 1863 e.V. Königheim

Die nächsten Proben werden wegen dem Corona-Virus abgesagt.

Der Gedenkgottesdienst sowie die Jahreshauptversammlung werden auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

gez. Die Vorstände



Kath. Kirchenchor Königheim

Wegen des Corona-Virus müssen bis auf weiteres sämtliche Chorproben des kath. Kirchenchores abgesagt werden.

Wenn genaueres bekannt ist, geben wir rechtzeitig Bescheid.

gez. Vorstandsteam

Sozialverband

VdK Königheim

Ortsverband Königheim

Der momentan grassierende Corona-Virus bringt leider auch die ganze Jahresplanung des VdK-Ortsverbands Königheim durcheinander.

So müssen zunächst die Vorstandssitzung, die auf den 17. April 2020 terminiert war, sowie die Jahreshauptversammlung vom 26. April 2020 auf noch unbekannte Termine nach hinten verschoben werden.

Auch ein für Juli angedachter Kneipp – Nachmittag sowie das Sommerfest im August sind in dieser besonderen Zeit unsicher. Für die Monate Oktober/November hoffen wir, dass ein geplanter Vortrag über Trickereien und Betrügereien, insbesondere zum Nachteil der älteren Generation sowie ein Besenbesuch in Königheim stattfinden können.

Alle Termine werden, sobald sie im Laufe des Jahres sicher sind, wieder im Gemeindeblatt bekanntgegeben.
gez. Vorstandschafft



ORTSGRUPPE KÖNIGHEIM E.V.

DEUTSCHE
LEBENS-
RETTUNGS-
GESELLSCHAFT



Schwimmbetrieb auf Grund Covid-19 / Coronavirus eingestellt

Liebe Schwimmer, Eltern und Mitglieder, auf Grund der weiterhin sehr dynamischen Lageentwicklung im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus) lehnen wir uns an die Empfehlungen des Landes- und Bundesverbands an und setzen ab dem 16. März 2020 alle Ausbildungsstunden aus. Dazu gehören dienstags das Jugendschwimmen, Aquafitness und Aquapower, freitags das Rettungsschwimmen-/Wettkampft-Training, sowie samstags die Anfängerschwimmausbildung. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, dass die sozialen Kontakte unserer Aktiven weitestgehend minimiert werden können und die allgemeine Verbreitung des Virus verlangsamt wird. Wir bitten euch als Hilfsorganisation darum, euch an die Vorgaben der offiziellen Stellen zu halten und dazu beizutragen, dass die getroffenen Maßnahmen eingehalten werden.

Die Unterbrechung der Schwimmausbildung orientiert sich an den Schulschließungen und wird daher bis Ende der Osterferien andauern.

Sollte sich die Lage bis dahin positiv verändern, wären die ersten Schwimmstunden am 21.04., 24.04. und 25.04.

Wir bitten euch, Verständnis für diese Entscheidung zu haben, und wünschen euch weiterhin viel Gesundheit.

Vera, Carina und Christian

Osterbasteln abgesagt

Auf Grund der aktuellen Lage müssen wir leider auch das Osterbasteln absagen, welches für den 27. März geplant war. Wir bitten hierbei um euer Verständnis und hoffen, dass wir schon bald wieder zahlreiche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche anbieten können.

Bis dahin hoffen wir, dass ihr alle gesund bleibt und das Beste aus der aktuellen Situation macht.

Jahreshauptversammlung verschoben

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Königheim e.V., die für den Samstag, den 04. April 2020, geplant war, muss auf Grund der Corona-Pandemie ebenfalls verschoben werden. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Auch die für den 02. April geplante Vorstandssitzung entfällt.

Vereinsprojekt - Wir für hier 2020 - Volksbank Main-Tauber

Über das Spendenportal der Volksbank Main-Tauber eG sammelt die DLRG Königheim für die Neuausstattung der Ausbilder und Trainer mit Funktionsshirt. Beim Füllen des Spendentopfs für die DLRG kann jeder mitmachen (auch Kunden anderer Banken). In den Filialen der Volksbank Main-Tauber werden Flyer für das „Wir für hier-Projekt“ verteilt, die Spendencodes beinhalten. Ebenfalls erhalten Volksbankkunden bei Beratungsgesprächen Spendencodes in Form von Visitenkarten. Diese müssen dann nur für das entsprechende Projekt im Spendenportal eingegeben werden: <https://spenden.vobamt.de/project/funktionsshirts-fuer-unsere-schwimmausbilder-und-trainer/>

Vielen Dank für die Unterstützung!



DEUTSCHES-ROTES-KREUZ Pülfringen

Absage Altkleidersammlung

Auf Grund der aktuellen Gesundheitslage und zum Schutz aller müssen wir die Altkleidersammlung am 28. März 2020 absagen. Wir hoffen hierbei auf Ihr Verständnis!
Die nächste Altkleidersammlung wird erst wieder im Herbst stattfinden, voraussichtlich am 10. Oktober 2020.
gez. Bernhard Baumann



SV Pülfringen

Aus gegebenem Anlass muss unsere am 22. März 2020 geplante **Spiel- & Bolzplatzparty leider entfallen!**

Wir bitten um Verständnis.



**SPIEL- & BOLZPLATZ-
PARTY
für Klein und Groß**

Sonntag, 22. März 2020
ab 15:00 Uhr auf dem Pülfringer Spielplatz

Auf euer Kommen freut sich
die **JUGENDABTEILUNG** des **SV**

ABGESAGT

*...bitte beachtet:
Bei Regenwetter
muss die Bolzplatzparty
leider ausfallen!!*

Aktuelle Information

Landratsamt schränkt Publikumsverkehr ein Zutritt für Besucherinnen und Besucher nur nach Terminvereinbarung

Auch in der derzeitigen angespannten Situation aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus sind die Mitarbeitenden des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis für die Bürgerinnen und Bürger da und kümmern sich um ihre Anliegen. Um jedoch zu einer Verlangsamung der weiteren Verbreitung von Virusinfektionen beizutragen und die Mitarbeitenden sowie sensible Arbeitsbe-

reiche zu schützen, bleiben ab Mittwoch, 18. März, alle Ämter des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt gilt, dass persönliche Vorsprachen nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten und nur nach telefonischer Voranmeldung möglich sind. Sind die Sachbearbeiter bekannt, können Termine direkt mit diesen vereinbart werden. Ansonsten ist das Landratsamt unter der zentralen Rufnummer 09341/82-0 erreichbar, die stark nachgefragten Bereiche Verkehrsamt/Zulassungsstelle unter 09341/82-4001 sowie Abfallberatung beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWMT) unter 09341/82-4002. Das Landratsamt hat bestmögliche organisatorische Vorbereitungen für eine strukturierte Terminvereinbarung und Einlassregelung getroffen und hierzu die Zuständigkeiten in allen Ämtern klar definiert.

Bei Terminabsprachen müssen Besucher erklären, dass sie sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet für Coronavirus-Infektionen aufgehalten haben.

Es wird gebeten, Anliegen vorwiegend per Telefon, E-Mail und über Onlinedienste zu klären. In der derzeitigen Situation sind Wartezeiten für Besucherinnen und Besucher unvermeidbar – das Landratsamt bittet um Verständnis, auch für gegebenenfalls auftretende Anlaufschwierigkeiten bei der Umstellung auf Terminvereinbarung. Priorität hat die Erledigung des hohen Arbeitsaufkommens in allen Fragen, welche die Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens betreffen. Ira

Änderung der Rufnummer im gebietsärztlichen Bereitschaftsdienst

In der Vergangenheit gab es für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180-er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer **116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da: Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0791-971300, die Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Musikschule Hardheim

Musikschul-Unterricht fällt ab Dienstag, 17.3. aus

Wegen der momentanen Situation mit dem Corona-Virus fällt der Unterricht an der Musikschule Hardheim bis auf Weiteres aus. Infos bei E. Kuschel, Tel. 06283/5852.

MR Tauberfranken e.V.

Absage Mitgliederversammlung

Der Vorstand des MR Tauberfranken e.V. hat sich dazu entschlossen die Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Thematik am 20.03.2020 nicht abzuhalten! Der Nachholtermin erfolgt so schnell wie möglich.

AOK Baden-Württemberg konzentriert Kundenkontakte auf Telefon und Internet

Gesundheit geht vor: Südwestkasse schließt vorsorglich alle KundenCenter

Stuttgart, 13.03.2020 – Nachdem das Robert-Koch-Institut (RKI) neue Regionen zum COVID-19-Risikogebiet erklärt hat und sich die Risikolage weiter verschärft hat, reagiert nun auch die AOK Baden-Württemberg. Die größte Krankenkasse im Südwesten schließt ab sofort alle KundenCenter für den Publikumsverkehr und betreut die Versicherten verstärkt telefonisch und per E-Mail. Hier hat die Krankenkasse ihre Kapazitäten aufgrund der außergewöhnlichen Situation aufgestockt. Die KundenCenter bleiben für den Publikumsverkehr vorerst bis zum 31.03.2020 geschlossen. Ziel sei es, so die AOK Baden-Württemberg, aktiv dabei zu unterstützen, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die Kontaktdaten, mit denen die Versicherte weiterhin mit ihrer AOK Baden-Württemberg in Verbindung bleiben können, sind auf der Website <https://www.aok.de/bw/> hinterlegt.

Telefonische Erreichbarkeit der AOK-Kundencenter im Main-Tauber-Kreis

Im Main-Tauber-Kreis ist die Gesundheitskasse telefonisch unter folgenden Rufnummern erreichbar.

AOK-Versicherte im Raum Wertheim wählen die 09342 940410, im Raum Tauberbischofsheim die 09341 940113, im Raum Bad Mergentheim die 07931 969 510.

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Coronavirus - Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.

Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Dokumente können aus dem Internet über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort

sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden. SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Coronavirus - Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstausfalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann, Informationen über die Zuständigkeiten erhalten Sie bei der SVLFG.

Kabinett beschließt Novelle des Landeswohnraumförderungsgesetzes

Hoffmeister-Kraut: „Weiterer wichtiger Baustein in unserer Strategie, neuen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und bestehenden zu sichern“

Das Kabinett hat am 17. März die Freigabe zur Einbringung des geänderten Landeswohnraumförderungsgesetzes in den Landtag erteilt. „Die Novelle ist ein weiterer wichtiger Baustein unserer ganzheitlichen Strategie, neuen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen sowie bereits vorhandenen zu sichern. Mit den Änderungen bekommt unser Wohnraumförderprogramm zusätzlichen Schub“, sagte Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

„Mit einer flexibleren Handhabung zum Erwerb von Belegungsrechten im Bestand wollen wir zudem verhindern, dass Menschen aus ihren Mietwohnungen verdrängt werden“, führte die Ministerin aus. Gefördert wurde bisher grundsätzlich nur die Neubegründung von Miet- und Belegungsbindungen an freiem Mietwohnraum. Dazu enthält das Gesetz wichtige Ausnahmeregelungen. Künftig kann in sozialen Härtefällen und bei nahtloser Anknüpfung an eine auslaufende Bindung auch die Begründung von Miet- und Belegungsbindungen an bereits vermieteten und somit belegten Mietwohnraum gefördert werden.

Darüber hinaus schafft die Novelle die Rechtsgrundlage für eine landesweite einheitliche elektronische Wohnungsbindungskartei. „Wir wollen künftig jederzeit die Möglichkeit haben, uns einen aktuellen und verbindlichen Überblick über den Sozialwohnungsbestand im Land zu verschaffen. Deshalb beabsichtigen wir, die Führung einer solchen Kartei bei den Kommunen nach

landesweit einheitlichen Maßstäben und in elektronischer Form verpflichtend einzuführen“, führte Hoffmeister-Kraut aus. Dies sei im Lichte der Digitalisierung überfällig und auch Teil der Digitalisierungskampagne der Landesregierung. Dieser Schritt ist sinnvoll, um die Kontrollen im Rahmen der Fachaufsicht zu erleichtern und politische Instrumente noch zielgerichteter ausgestalten zu können. Das Wirtschaftsministerium wird die Städte und Gemeinden in die weitere Planung miteinbeziehen, sobald die notwendigen Vorarbeiten erfolgt sind und konkrete Detailvorschläge zur Struktur und Ausgestaltung vorliegen.

Für die im neuen Wohnraumförderprogramm vorgesehene neue Förderlinie „Mitarbeiterwohnen“ wird im Rahmen der Novelle zudem die rechtliche Grundlage geschaffen. „Angemessener Wohnraum ist ein wichtiger Standortfaktor für unsere Wirtschaft, insbesondere bei der Gewinnung von Fachkräften. Gerade Beschäftigte mit unterem oder mittleren Einkommen bekommen den angespannten Wohnungsmarkt immer mehr zu spüren. Deshalb gehen wir mit unserer neuen Förderlinie zum Mitarbeiterwohnen neue Wege und holen als erstes Bundesland Unternehmen beim sozialen Wohnungsbau mit ins Boot“, so Hoffmeister-Kraut.

Im Zuge der Novellierung sind etliche weitere Klarstellungen und Änderungen vorgesehen, die der besseren Anwendbarkeit der Vorschriften und der Sicherstellung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes für die soziale Wohnraumförderung, also zur Einhaltung der Belegungs- und Mietbindungen dienen.

Der Gesetzentwurf wird nun zeitnah dem Landtag zur Beratung vorgelegt. Ziel ist, dass das Gesetz vor der Sommerpause in Kraft treten soll.

Kabinett gibt neue Mietpreisbremse mit Ausweitung der Gebietskulisse auf 89 Städte und Gemeinden frei

Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Mietpreisbremse sorgt für Linderung bei seit Jahren steigenden Mietpreisen“

Der Ministerrat hat gestern (17. März) die neue Mietpreisbremse freigeben. „Vor allem in den Groß- und Universitätsstädten und deren Umland, aber auch in vielen anderen Kommunen, verzeichnen wir seit Jahren deutlich steigende Mietpreise – besonders bei Neuvertragsmieten. Genau dort setzt die Mietpreisbremse an, die künftig in weit mehr Städten und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten für Linderung sorgen soll“, sagte Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut im Anschluss an die Sitzung des Ministerrats.

„Mit unserer neuen Mietpreisbremse wollen wir Mieterhaushalte entlasten und so der Gefahr entgegenwirken, dass Gering- und Normalverdiener aus den Innenstädten verdrängt werden. Als ‚Herzstück‘ der neuen Regelung haben wir in enger Abstimmung mit der Wohnraum-Allianz eine aktualisierte Gebietskulisse erarbeitet. Diese enthält 89 Städte und Gemeinden und bildet aus unserer Sicht die Situation und Entwicklung der Wohnungsmärkte in Baden-Württemberg realistisch ab. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung, voraussichtlich zum 1. Juni, haben die Mieterinnen und Mieter künftig wieder Rechtssicherheit“, so die Ministerin. Die Vorgängerregierung hatte die Begründung der Verordnung bei deren Erlass im November 2015 nicht veröffentlicht. Dieser Formfehler führte dazu, dass das Landgericht Stuttgart die Verordnung im Nachhinein für unwirksam erklärte.

In den 89 Städten und Gemeinden der neuen Gebietskulisse darf die Neuvertragsmiete die ortsübliche Vergleichsmiete um maximal zehn Prozent übersteigen. Bezogen auf die Einwohnerzahl repräsentieren diese rund 36 Prozent der Bevölkerung. Von den zuvor 68 Gemeinden in der bisherigen Gebietskulisse fallen 31 weg und 52 kommen neu hinzu. Dazu hatte ein Gutachterbüro umfangreiche Daten aller 1.101 Gemeinden ausgewertet.

„Außerdem sehen wir vor, zeitnah auch die Landesverordnungen zur Kappungsgrenze und zur verlängerten Kündigungsfrist bei Mietwohnungen, die in Eigentum umgewandelt werden, um fünf Jahre zu verlängern“, so Hoffmeister-Kraut. Es sei geplant, dafür ebenfalls die neue Gebietskulisse zugrunde zu legen. So wolle man den Mietanstieg auch bei Bestandsmieten

weiter dämpfen und Mietern weiterhin einen längeren Schutz vor Kündigung wegen Eigenbedarfs bieten. Beide Verordnungsverfahren würden in den nächsten Wochen eingeleitet, so die Ministerin. Die Kappungsgrenzenverordnung sieht vor, dass die Bestandsmieten innerhalb von drei Jahren um maximal 15 Prozent erhöht werden dürfen, während die Kappungsgrenze in nicht von der Gebietskulisse umfassten Gemeinden 20 Prozent beträgt. Die Kündigungssperrfristverordnung regelt die Frist, nach der Mietern nach Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen frühestens wegen Eigenbedarfs gekündigt werden darf. Innerhalb der Gebietskulisse beträgt diese fünf Jahre gegenüber den generell geltenden drei Jahren.

„Mit der Mietpreisbremse können wir Mietsteigerungen dämpfen. Sie setzt allerdings nicht am eigentlichen Grundproblem, dem Wohnraummangel an, sondern mildert nur dessen Symptome“, betonte Hoffmeister-Kraut. Deshalb müssten Restriktionen im Mietrecht und Eingriffe in den freien Markt stets gut abgewogen werden, denn damit würde keine einzige neue Wohnung geschaffen. „Wichtig ist eine gute Balance, um einerseits Mieter zu entlasten, andererseits aber auch die Wirtschaftlichkeit aus Vermietersicht zu wahren. Denn wenn wir mit überzogenen Maßnahmen private Investoren abschrecken, gewinnen wir rein gar nichts“, warnte die Ministerin. „Der beste Schutz vor hohen Mieten ist ein möglichst großes Angebot an bezahlbarem Wohnraum.“

Die Landesregierung setze mit ihren vielseitigen Aktivitäten insbesondere auch auf neue innovative Förderangebote. „Mit der in Umsetzung befindlichen Wohnraumoffensive bauen wir unsere Angebote weiter aus“, so die Ministerin weiter.

„Unser ganzheitlicher Ansatz zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum umfasst gleichermaßen stärkere Investitionsanreize, die Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen sowie die konsequente Aktivierung von Bauflächen. Der soziale Wohnungsbau ist mit 250 Millionen Euro jährlich so gut ausgestattet wie lange nicht mehr und die Förderkonditionen sind so attraktiv wie nie. Das äußert sich inzwischen auch in deutlich gestiegenen Antragszahlen. Unsere Wohnraumoffensive mit dem Grundstücksfonds, innovativen Projekten und den neuen Förderlinien wird dem sozialen Wohnungsbau im Land zusätzlichen Schub geben“, so die Ministerin. Sie versicherte, dass der Grundstücksfonds bis Sommer 2020 an den Start gehe, sodass ab Herbst erste Anträge bearbeitet werden könnten.

„Aber auch die Kommunen stehen in der Pflicht und müssen die zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent nutzen, um Flächen zu mobilisieren und Wohnungsbau zu betreiben. Denn nur, wenn alle ihren Anteil beitragen, können wir diese zentrale gesellschaftliche Herausforderung meistern“, so Hoffmeister-Kraut abschließend.

Bereitschaftsdienste

Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

Gasversorgung:

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

Entstördienst (gebührenfrei): 0800 4913602 Erdgasstörungen

EnBW-Regionalzentrum Neckar-Franken

Störungen im Stromnetz: Tel. 08 00 / 3 62 94 77

TKE GmbH (Netzbetreiber Kabelanschluss)

Bei Fragen zum Kabelanschluss Tel. 0731/87585,
Fax 0731/83719.



Christian Geier ECOVIN
Weingut
Wein-Wirtschaft
~~19. März bis 5. April abgesagt!~~
16. April bis 26. April
Do bis Sa ab 17 Uhr / So ab 15 Uhr

**Tauberfränkische Spezialitäten
aus Keller und Küche**

Königheim - Baugasse 7 - www.oekoweingut-geier.de

Liebe Gäste des Gasthauses "Engel", Gissigheim

**Eine Ära geht zu Ende,
eine lange Tradition.**

Nach vielen Festen, Generalversammlungen,
Vorstandssitzungen, Schafkopfabenden,
Seniorenachmittagen, Kappenabende, Stammtische
und sonstiger Wirtshauskultur
haben wir unsere Gaststätte geschlossen.

Unsere Fremdenzimmer
werden wir weiterhin vermieten.

Wir verabschieden uns
aus Alters- und Gesundheitsgründen.

Vielen Dank an alle unsere Gäste und Freunde
für die langjährige Treue.

Herbert und Ingrid Stang, "Engel"



stierlefinanz
Vermittlung seit 2003

Pfreimder Straße 11
97947 Grünsfeld

Andreas Stierle
Bankkaufmann
Versicherungsmakler
Finanzanlagenvermittler
Immobilienfinanzierungsvermittler
Immobilienfinanzierungsberater

Telefon 0 93 46 / 92 98 08
Telefax 0 93 46 / 92 98 07
Mobil 01 60 / 98 42 91 77

andreas.stierle@t-online.de
www.stierlefinanz.de

Der Partner für Ihre Immobilienfinanzierung!
Persönlicher Ansprechpartner - Große Auswahl - Passend für Sie!

Benötigen Sie Hilfe in ...

... Rentenfragen?
... Behindertenfragen?
... Sozialangelegenheiten?

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Sozialverband VdK:
Im Mittelpunkt der Mensch.**

Kreisverband Tauberbischofsheim
Hauptstr. 6 / Ringstr.1
97941 Tauberbischofsheim
bv-nordbaden@vdk.de

Tel. 09341/ 895800
Fax 09341/ 8958029
www.vdk-bawue.de


Impressum
KÖNIGHEIMER AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Königheim
Hausanschrift: PLZ 97953, Kirchplatz 2
Telefon: 0 93 41/92 09-0
Telefax: 0 93 41/92 09-99
E-Mail: amtsblatt@koenigheim.de
Erscheinungsweise: wöchentlich
Anzeigenschluss: Mittwoch 12.00 Uhr
Verantwortlich: Bürgermeister Krug oder sein Vertreter im
Amt für den amtlichen Inhalt einschließlich
der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane
und anderer Veröffentlichungen der Gemein-
deverwaltung Königheim.
KWG Druck und Medien für den übrigen Inhalt

Verlag und Druck: KWG Druck und Medien
Industriestraße 14
97947 Grünsfeld
Tel. 0 93 46 / 9 28 12-0,
Fax 0 93 46 / 9 28 12-10
info@kwg-druck.de,
www.kwg-druck.de

**Halte die
Umwelt sauber!**

**Der Wald ist keine
Müllhalde.**



WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei-Notruf	110	Ärztliche Notdienstnummer	116 117
Feuerwehr-Notruf	112	Gemeindeverwaltung Königheim	0 93 41 / 92 09- 0
Feuerwehrkommandant Torsten Glock	0 93 40 / 9 29 87 97	Bauhof	0 93 40 / 14 41
Rotes Kreuz	112	Klärwärter	01 51 / 19 53 07 21
Arzt Dr. Schmied	0 93 41 / 1 21 79	Wassermeister – Stadtwerk Buchen	0 62 81 / 5 10 51
Arzt Dr. Gerstenkorn	0 93 41 / 22 81	Revierförster Löffler	0 79 30 /99 42 66 o. 01 75 / 1 83 52 82



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

1



Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

2



Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

3



Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichtern Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

5



Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

4



Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

6



Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

7



Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

8



Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.

9



Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.

10

